

Wichtige Hinweise und Regelungen bei einer Gartenkündigung

1. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis sind grundsätzlich unabhängig voneinander zu kündigen.
2. Der Pächter hat vor Beendigung des Unterpachtverhältnisses die Pflicht, auf seine Kosten eine Wertermittlung durch vom Verpächter benannte Wertermittler durchführen zu lassen. Dazu erteilt der Gartenabgebende dem Vorstand einen Auftrag zur Bestellung eines Wertermittlers. Sollten alte Schätzprotokolle vorhanden sein, sind diese zum vereinbarten Termin mitzubringen.
3. Erteilte Auflagen (z.B. Entfernung von Nadelgehölzen, Schneiden der Hecken usw.), die sich bei der Wertermittlung ergeben, sind vom abgebenden Gartenfreund vor Übergabe des Gartens an den neuen Pächter abzustellen. In gegenseitigem Einvernehmen kann auch der neue Pächter die Erfüllung der Auflagen übernehmen. Dies ist im Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.
4. Der abgebende Gartenfreund bleibt bis zur Übergabe seines Gartens an einen neuen Pächter Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
5. Der Garten ist bis zur Neuvergabe an einen neuen Pächter vom abgebenden Gartenfreund in Ordnung zu halten. Kommt er nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung dem nicht nach, ist der Verein berechtigt, entsprechende Arbeiten durchzuführen und ihm den Aufwand und die entstehenden Kosten nach den im Verein üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.
6. Eine kurzfristige Betreuung des Gartens durch Dritte ist möglich. Der Vorstand ist darüber mit Angabe des Namens, der Anschrift und Tel.- Nr. schriftlich zu informieren.
7. Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolger für die Parzelle gefunden bzw. diese nicht beräumt ist, eine Verwaltungspauschale zu zahlen, die sich mindestens aus der Höhe des Pachtzinses und der zu tragenden öffentlich-rechtlichen Lasten zusammensetzt.
8. Wichtig ist, dass bei Gärten, in denen eine Laube > 24 m² steht, der abgebende Pächter verpflichtet ist, das Finanzamt Dresden Süd, Bewertungsstelle, Rabener Straße 1, 01069 Dresden, darüber schriftlich zu informieren. Die Grundsteuer B wird sonst vom alten Pächter weiter gefordert.

Wichtig!

Der abgebende Gartenfreund muss unbedingt bei allen vereinbarten Terminen anwesend sein!